

BStGer BK_H 177/04 vom 17. November 2004

Bundesstrafgericht, 2004-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H 177_04

FR: TPF BK_H 177/04 du 17 novembre 2004

IT: TPF BK_H 177/04 del 17 novembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 BStP)

Erwägungen

E. 1

Gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs durch den Untersuchungsrichter oder Bundesanwalt kann gemäss Art. 52 Abs. 2 BStP bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist gemäss Art. 217 BStP innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme der ablehnen-

- 3 -

den Verfügung einzureichen. Der ablehnende Entscheid der Untersuchungsrichterin ist dem Vertreter des Beschwerdeführers am 18. Oktober 2004 zugegangen. Mit der Eingabe vom 25. Oktober 2004 (Eingang: 26. Oktober 2004) ist die Beschwerdefrist damit gewahrt. Der Beschwerdeführer als Inhaftierter ist beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht, und zusätzlich einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Sodann muss die Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer lässt vorab bestreiten, dass ein dringender Tatverdacht gegen ihn vorliege. Seine Kontakte mit B._____ und dessen Bruder C._____ erklärt er damit, dass er C._____ Pferdeampullen (Doping) und Medikamente gegeben habe, welche C._____ an B._____ weitergeleitet habe. Die Belastung gegen ihn seitens von D._____ sei eine reine Vermutung. Weiter könne sich die von B._____ und D._____ dargestellte Geschichte bezüglich der Drogenübergabe nach allgemeiner Lebenserfahrung so nicht abgespielt haben.

E. 3.1.1

Dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde (FISCHER, Die materiellen

Voraussetzungen der ordentlichen Untersuchungshaft im rechtsstaatlichen Strafprozess, Diss. Baden 1995, S. 41). Die Beweislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Ver- fahrensstadium beurteilt werden. „Hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurtei- lung“ heisst zu Beginn der Untersuchung deshalb praktisch nur erhöhte konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat (KELLER, Untersuchungshaft im Kanton St. Gallen – vom alten zum neuen Strafprozessgesetz, AJP 2000, S. 937). Befindet sich die Untersuchung demgegenüber bereits in ihrem Schlusstadium, so setzt dringender Tatverdacht voraus, dass die Beweis- lage eine Anklageerhebung mit realistischer Verurteilungschance erlaubt.

- 4 -

E. 3.1.2

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im oben erwähnten Um- feld unter dem Übernahmen „F. _____“ oder „G. _____“ bekannt war. Es wird ihm vorgeworfen, dass die von D. _____ und B. _____ nach Frick ge- lieferten und durch H. _____ und I. _____ nach Deutschland überführten und dort am 14. November 2003 sichergestellten 823 g Kokain von ihm stammen würden. Belastet wird der Beschwerdeführer zunächst von D. _____. Dieser gab bereits an der Einvernahme vom 13. April 2004 an, dass am Tag vor seiner Verhaftung B. _____ F. _____ angerufen habe und dass sich die beiden sodann in Basel getroffen hätten (BK act. 6.14 S. 10). Am 23. April 2004 sagte D. _____ dann nochmals klar aus, dass B. _____ F. _____ kenne und seines Erachtens mit diesem Kokainge- schäfte betrieben habe (BK act. 4.1 S. 2 f.). D. _____ identifizierte F. _____ und damit den Beschwerdeführer zudem aus einer Reihe vorge- legter Fotografien und konnte die Polizei am 27. April 2004 auch an dessen Wohnort führen (BK act. 4.6). Entgegen der Ansicht des Verteidigers ste- hen die von D. _____ am 23. April 2004 gemachten Aussagen daher sehr wohl in einem konkreten Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vor- wurf. Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 3. Juni 2004 sagten B. _____ und D. _____ sodann grundsätzlich übereinstimmend und plau- sibel aus, dass F. _____ der Lieferant des besagten Kokains gewesen sei (BK act. 6.16 S. 4 ff.). Die Drogenübergabe konnte sich durchaus auf die von ihnen geschilderte Art und Weise abgespielt haben. Ein Grund für eine falsche Anschuldigung ist nicht ersichtlich. B. _____ und D. _____ konn- ten sich selber mit der Nennung des Namens des Lieferanten nicht entlas- ten. Dass sie die anfänglichen Zugaben später an den Einvernahmen vom 24. bzw. 27. August 2004 relativierten (BK act. 4.2 S. 15, act. 4.3, act. 6.21), hat wohl mit der unerwarteten Verhaftung des Beschwerdefüh- rers zu tun. Die späteren, vagen Aussagen der beiden erscheinen nicht glaubhaft und müssen als Schutzbehauptungen gewertet werden. Ein an- derer plausibler Grund für die unvermittelte Relativierung der Belastung ist nicht erkennbar. Es ist aufgrund der Kontrolle des Telefonanschlusses von B. _____ sodann erstellt, dass dieser vom Beschwerdeführer am 14. und 15. November 2003 mehrfach angerufen wurde (BK act. 4.7). Dass es sich bei den zugestandenem Telefonaten bzw. den Kontakten des Beschwerde- führers zu B. _____ und C. _____ lediglich um Doping- und Medikamen- tengeschäfte gehandelt haben soll (BK act. 4.2, 4.4), erscheint indessen völlig unglaubwürdig. Für eine solche Annahme gibt es keine Anhaltspunk- te. Weder B. _____ noch seine Ehefrau haben Kenntnis von solchen Me- dikamentengeschäften des Bruders bzw. Ehemannes (BK act. 4.2 S. 15, act. 4.5, act. 6.29 S. 3). Der Beschwerdeführer selber äusserte sich dies- bezüglich sehr widersprüchlich und unglaubwürdig (BK act. 4.2 S. 3 ff.,

act. 4.4). Zudem sind sämtliche an der besagten Lieferung vom 14. November 2003 Beteiligten im Drogengeschäft und nicht im Medika- mentenhandel tätig. Die Umstände anlässlich der Verhaftung des Be- schwerdeführers (Erscheinen von Drogenkonsumenten, nicht sofortiges Öffnen der Wohnungstüre; vgl. BK act. 6.5) sprechen ebenfalls für die Tat- sache, dass sich der Beschwerdeführer im Drogenmilieu bewegt hat.

In Würdigung der oben stehenden Umstände liegt ein dringender Tatver- dacht gegen den Beschwerdeführer wegen eines qualifizierten Drogende- likts für dieses Verfahrensstadium noch vor, indem ein Netz von Indizien für eine Involvierung des Beschwerdeführers in das Geschäft vom 13./14. No- vember 2003 spricht. Dabei ist allerdings unklar, wie genau der Beschwer- deführer involviert und was seine Funktion war.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet die Ablehnung des Haftentlassungsgesuchs so- dann mit der Fluchtgefahr.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 44 Ziff. 1 BStP darf gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen – oder bestehende Haft fortgesetzt – werden, wenn (neben dem dringenden Tatverdacht) die Voraussetzung des dringenden Fluchtver- dachts vorliegt. Dieser kann nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere an- genommen werden, wenn dem Beschuldigten eine mit Zuchthaus bedrohte Tat vorgeworfen wird, oder wenn er sich über seine Person nicht auswei- sen kann oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat. Diese Aufzählung im Gesetzestext ist einerseits nicht abschliessend, andererseits begründen die darin genannten Umstände (z.B. die mit Zuchthaus bedrohte Strafe) für sich allein nicht zwingend eine ausreichende Fluchtgefahr. Vielmehr müs- sen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als mög- lich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen (vgl. Entscheid der An- klagekammer des Bundesgerichts 8G.67/2000 vom 6. Dezember 2000 E. 2a; BGE 125 I 60, 62 E. 3a; siehe auch PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N 2341). Die Schwere der zu erwartenden Freiheits- strafe ist zwar ein wichtiges Indiz für die Fluchtgefahr, genügt aber für sich allein nicht. Bei ausländischen Staatsangehörigen kommt dem Kriterium des fehlenden Wohnsitzes sowie des Fehlens eines intakten familiären Netzes in der Schweiz praktisch grosse Bedeutung zu. Es sind dies konkre- te Umstände, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein Beschuldigter werde sich ins Ausland absetzen und sich so dem Strafverfahren oder ei- nem allfälligen Vollzug entziehen.

E. 4.1.2

Vorliegend ist von einem Tatverdacht für ein qualifiziertes Drogendelikt im Umfang von ca. 800 g Kokain auszugehen. Der Beschwerdeführer ist vor- bestraft. Das Bezirksgericht Rheinfelden verurteilte ihn am 28. März 2001 wegen mehrfacher, teils qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG sowie mehrfachen Missbrauchs von Ausweispapieren mit einem Jahr Ge- fängnis und einer Busse von Fr. 500.--. Dem Beschwerdeführer wurde für die ausgefallte Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt unter An- setzung einer Probezeit von drei Jahren (BK act. 6.3, 6.10). Die dem Be- schwerdeführer vorgeworfenen Handlungen fallen somit in die Probezeit. Da der Tatvorwurf nicht leicht wiegt, ist im Falle einer Verurteilung mit ei- nem Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu

rechnen (Art. 41 Ziff. 3 StGB). Für die neuen Delikte ist sodann bei einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe, welche die Grenze des bedingten Strafvollzuges überschreitet, in Betracht zu ziehen. Der 32-jährige Beschwerdeführer ist als dominikanischer Staatsangehöriger zwar nicht ohne Bezug zur Schweiz, zumal seine Ehefrau und seine beiden Kinder in der Schweiz wohnen. Allerdings hat er sich von seiner Ehefrau getrennt (BK act. 6.11 S. 2 f.). Seine berufliche Integration ist zweifelhaft. Es ist deshalb zu befürchten, dass er sich im Falle einer Haftentlassung wie sein in der Schweiz vergleichbar integrierter Kollege C. dem Verfahren und dem Vollzug einer Reststrafe entziehen und in sein Heimatland ausreisen würde. Es ist unter diesen Umständen von einer vorläufig noch bestehenden Fluchtgefahr auszugehen, wobei anzumerken ist, dass diese Fluchtgefahr in dem Masse abnimmt, als sich die Dauer der Untersuchungshaft dem zu erwartenden Strafmass nähert.

E. 5

Da Fluchtgefahr gegeben ist, braucht das Vorliegen von Kollisionsgefahr nicht geprüft zu werden. Der Beschwerdeführer befindet sich zurzeit seit fast vier Monaten in Untersuchungshaft. Im Hinblick auf die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe ist diese Haftdauer verhältnismässig und nicht zu beanstanden.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen. Die Gebühr wird auf Fr. 800.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32). Die Entschädigung an den amtlichen Verteidiger wird nach Ermessen festgesetzt, da dieser keine Kostennote eingereicht hat (Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung (inkl. MwSt) von Fr. 1'200.-- angemessen. Der amtliche Ver-

- 7 -

teidiger hat diesen Betrag im Rahmen seiner definitiven Kostennote (bei Einstellung oder im Gerichtsverfahren) geltend zu machen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.